Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1507

29. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1276 —

Arbeitsanreize für Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen

Der Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, teilt in einer Presseerklärung vom 6. April 1995 mit, daß die Arbeitsanreize für schwer vermittelbare Sozialhilfeempfänger (Empfänger und Empfängerinnen von laufender Hilfe außerhalb von Einrichtungen) durch höhere Freibeträge verbessert werden sollen, wobei diese Freibeträge befristet und degressiv zu gestalten seien.

1. Wie sind die Arbeitsanreize derzeit gestaltet?
   Handelt es sich bei den Freibeträgen um Beträge in Relation zum Eckregelsatz oder sind die Beträge absolut festgesetzt?

In ihrer Funktion als Arbeitsanreize sind die Absetzbeträge für Erwerbstätige nach § 76 Abs. 2a BSHG von den im Rahmen der BSHG-Reform geplanten Freibeträgen zu unterscheiden. Der Absetzbetrag für Erwerbstätige gemäß § 76 Abs. 2a BSHG soll pauschal Mehraufwendungen berücksichtigen, die Erwerbstätige gegenüber Nichterwerbstätigen haben. Darüber hinaus handelt es sich um einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit, da Einkommen in Höhe des Absetzbetrages nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Der Absetzbetrag entspricht dem früheren Mehrbedarf für Erwerbstätige. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu Inhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem Bundessozialhilfegesetz, die in der Praxis vielfach verwendet werden, soll dieser – je nach erzieltem Einkommen – zwischen 25 und 50 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, der z. Z. bei durchschnittlich 519 DM liegt, betragen. Ein Sozialhilfeempfänger kann von seinem Ein-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Mai 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kommen danach also einen Betrag zwischen 130 und 260 DM behalten, der nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

2. Wie hoch war in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 die Zahl der Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen, die trotz des nach Auffassung der Bundesregierung zu geringen Arbeitsanreizes einer Erwerbstätigkeit nachgingen?

   Bitte differenzieren nach:

   - alten und neuen Bundesländern,
   - Frauen und Männern,
   - Deutschen und Ausländern und Ausländerinnen,
   - Altersgruppen,
   - Zahl der in der Familie lebenden Kinder.

Wie hoch die Zahl der Sozialhilfeempfänger war, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, läßt sich mit Hilfe der Sozialhilfestatistik nicht ermitteln. Die Sozialhilfestatistik nennt lediglich die Zahl der Haushalte, die für den Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HLU) als Hauptursache „unzureichendes Erwerbseinkommen" angaben.

Danach gaben zwischen 1990 und 1992 im früheren Bundesgebiet etwa 6 % aller Haushalte mit HLU-Bezug an, daß der Hauptgrund für die Hilfegewährung unzureichendes Erwerbseinkommen war. In den neuen Ländern waren es 1991 noch 12,7 % aller Haushalte, 1992 lediglich 7 %.

a) Liegen Angaben dieser Personen vor, aus welchem Grund sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen?

b) War das Gesamteinkommen, das diesen Personen zur Verfügung stand, höher als bei Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit?

Es gibt kein Wahlrecht zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialhilfebezug. Nach § 18 Abs. 1 BSHG muß jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Das Gesamteinkommen erwerbstätiger Personen ist im Regelfall trotz der Verpflichtung zum vorrangigen Einsatz des Einkommens zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts immer höher als das derjenigen, die allein von der Sozialhilfe leben. Hier wirkt sich der Absatzbetrag nach § 76 Abs. 2 a BSHG aus.

c) Wenn ja, warum geht die Bundesregierung dennoch davon aus, daß die derzeit im BSHG gesetzten Arbeitsanreize ihre Wirkung verfehlen?

Der derzeit im BSHG vorgesehene Absetzbetrag erfüllt grundsätzlich den ihm zugedachten Zweck. Zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern in den Arbeitsmarkt bedarf es jedoch im Einzelfall weitergehender Regelungen.

3. Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß eine Erhöhung des Freibetrages zu einer deutlichen Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen wird?

   Wenn ja, wie will sie die angestrebte Kostenentlastung der Kommunen erreichen, ohne die Regelsätze abzusenken?

   Wenn nein, auf welchen wissenschaftlichen Gutachten fußen die Erkenntnisse der Bundesregierung?

Zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises kann es nicht kommen, da der vorgesehene Zuschuß nur aufgrund besonderer Entscheidung des Sozialhilfeträgers im Einzelfall gewährt werden kann.

4. Sind der Bundesregierung Erfahrungen mit einer befristeten und degressiven Gestaltung von Freibeträgen – beispielsweise aus anderen Ländern – bekannt?

   Wenn ja: Wie hoch ist die Zahl der Personen, die sechs Monate nach Ablauf der Frist weiter in einem Beschäftigungsverhältnis standen?

   Wie viele waren es nach Ablauf eines Jahres?

Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333